



- Recht und andere gesellschaftliche Systeme oder Normengefüge
 - Recht und Sitte
 - Recht und Moral
 - Recht und Religion
 - Recht und Politik
 - Recht und Wirtschaft
- Unterscheidungsgesichtspunkte
 - Normativität und Wertungsbezogenheit
 - Ausrichtung nur auf das Verhalten oder auch auf die Haltung der Menschen
 - Staatlichkeit
 - Verbindlichkeit, Erzwingbarkeit (Durchsetzbarkeit) und Sanktionierung
- Zusammenhänge
 - Übereinstimmung, Unabhängigkeit, Widersprüche
 - Koppelung der Sitte, der Moral und der Religion an das Recht



- Begriff und Beispiele
- Abgrenzung zu den "guten Sitten" (siehe vor allem Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 OR)
- Sitte
 - normativ
 - nicht wertungsbezogen
 - nur auf das Verhalten, nicht auch auf die Haltung der Menschen bezogen
 - gesellschaftliche (nicht staatliche), auf die Gemeinschaft bezogene Normen
 - nicht mittels staatlich organisierten Zwangs durchsetzbar und sanktionierbar



- Zusammenhänge zwischen Recht und Sitte
 - Sitte regelt weniger Bereiche, ist weniger umfassend als das Recht
 - wenige Berührungspunkte
- Verweisungen des Rechts auf die Sitte
 - Differenzierung rechtlicher Regeln
 - dynamischer Charakter der Verweisungen
- Beispiele für Verweisungen des Rechts auf die Sitte



- Begriffe: Moral, Ethik, Fairness, Sittlichkeit, "gute Sitten", Anstand usw.
- Moral/Ethik/Fairness
 - normativ
 - wertungsbezogen
 - auf das Verhalten und auf die Haltung der Menschen bezogen
 - gesellschaftliche (nicht staatliche), auf das Individuum bezogene Normen
 - nicht mittels staatlich organisierten Zwangs durchsetzbar und sanktionierbar



- Zusammenhänge zwischen Recht und Moral/Ethik/Fairness
 - Übereinstimmung in vielen Punkten
 - moralisch/ethisch indifferentes Recht
 - Recht als "ethisches Minimum" (Georg Jellinek)
 - Divergenzen zwischen Recht und Moral/Ethik/Fairness
- Verweisungen des Rechts auf die Moral/Ethik/Fairness
 - Differenzierung rechtlicher Regeln
 - dynamischer Charakter der Verweisungen
- Beispiele für Verweisungen des Rechts auf die Moral/Ethik/Fairness
 - Treu und Glauben, Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 ZGB, Art. 9 BV)
 - gute Sitten (Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 OR)
 - öffentliches Interesse: öffentliche Sittlichkeit (Art. 36 Abs. 2 BV)



- Begriff der Politik
- Entscheidungen im Recht und in der Politik
 - unterschiedliche Gesichtspunkte, aufgrund derer entschieden wird
 - allgemeinverbindliche Entscheidungen in der Politik, Einzelfallentscheidungen im Recht (beides als Regel, mit Ausnahmen)
- Logik der rechtlichen und der politischen Argumentation



- Verfassung und Gesetzgebung zwischen Recht und Politik
 - rechtliche Regeln als Produkte und Instrumente der Politik
 - rechtliche Regeln (vor allem die Verfassung) als Rahmenbedingungen und Schranken der Politik
 - unterschiedliche gesellschaftliche Funktionen von Recht und Politik
 - Eigenlogik der Politik als Ursache und Erklärung rechtlicher Regeln
 - Sonderstellung der Verfassung zwischen Recht und Politik
 - Verfassungsgerichtsbarkeit

- Parallelität von Recht und Politik, Konkurrenz zwischen Recht und Politik



Recht und Religion: Vergleich der Normensysteme



- Recht und Religion als normative Ordnungen: Gebote und Verbote, nicht blosser Feststellungen
- Recht und Religion als wertungsbezogene Ordnungen (im Gegensatz zur Sitte)
- Recht: Regeln für das äussere Verhalten; Religion: Regeln zur inneren Überzeugung / Gesinnung / Haltung, aber auch Regeln für das äussere Verhalten
- Verbindlichkeit und Sanktionierbarkeit, jedoch nicht mittels staatlichen Zwangs
- Recht und Religion als stark institutionalisierte Ordnungen (im Gegensatz zur Sitte und zu Moral/Ethik/Fairness)



- geschichtliche Entwicklung: vom göttlichen Recht zum konfessionell neutralen Staat (siehe Art. 15 Abs. 4 und Art. 62 Abs. 2 BV)
- christliche Grundwerte im schweizerischen Recht
- Religionsfreiheit als Fundament des konfessionell neutralen Staates
 - Religionsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat (Art. 15 BV)
 - Einschränkungen der Religionsfreiheit im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens der Religionsgemeinschaften und der Integration von Menschen aus anderen Kulturkreisen (vgl. Art. 36 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 BV; vgl. BGE 135 I 79 ff.)
 - Freiheit und Menschenwürde (Art. 2 bzw. 7 BV) als Voraussetzungen und Schranken der Religionsfreiheit



- Kirche und Staat
 - keine strikte Trennung von Kirche und Staat (Neutralität, nicht Laizismus)
 - Zusammenarbeit zwischen dem Staat und öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften

- Berücksichtigung religiöser Akte und Regeln im Recht?

- religiöse Ordnungen als parallele Rechtsordnungen?